

---

## Sektion 29

### Pflanzengesundheit / Invasive gebietsfremde Arten I

---

#### 29-1 - Zum aktuellen Sachstand der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

*The current status of the Plant Health Regulation (EU) 2016/2031*

**Thomas Schröder**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 513 (Pflanzengesundheit), Bonn

Die Pflanzengesundheitsverordnung der EU 2016/2031 [...] über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen [...] wurde am 26.10.2016 verabschiedet. Sie ist ab dem 14.12.2019 anzuwenden. Ziel der Verordnung ist es insbesondere, die Maßnahmen noch wirksamer auf den Schutz vor neuen Schadorganismen auszurichten und insgesamt durch Stärkung der Prävention das Risiko der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen zu minimieren. Wichtige neue Elemente sind dabei u. a. Monitorings, Notfallpläne und auf neue Risiken besser ausgerichtete Importkontrollen sowie Rückverfolgung.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 wird in den kommenden Jahren durch eine Reihe von Durchführungs- und delegierte Rechtsakten konkretisiert. Bis zur Anwendung der Verordnung sind bereits zahlreiche EU-Rechtsakte zu verabschieden aber auch danach sind weitere zu erarbeiten. Nachfolgend ist der Sachstand zum Zeitpunkt Juni 2018 dargestellt.

Die erste Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 wurde am 13. 12 2017 [...] „zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebietes der Union [...]“ verabschiedet. Weitere Regelungen sind in Erarbeitung und beziehen sich auf Regelungen der Ausnahme, nachdem für Ware, die für den Endverbraucher bestimmt ist, kein Pflanzenpass benötigt wird (Art. 81(1b); Art. 83(3) und Art. 81(2)). Zudem werden Kriterien festgelegt, denen ein Unternehmer genügen muss, um von der zuständigen Behörde zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt zu werden (Art. 89(2)).

Weitere in Vorbereitung befindliche Regelungen sind Ausnahmen im Umgang mit Unionsquarantäneschädlingen „für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke, Bildungszwecke, Versuche und Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben“ (Art. 8(5) und 48(5)). Zudem wird die „Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Quarantänestation und geschlossenen Anlagen“ geregelt (Art 64(3)).

Ein zentrales Element der Verordnung ist die Einstufung von prioritären Schädlingen (Art 6), die erhebliche wirtschaftliche, soziale oder ökologische Folgen haben können. Für prioritäre Schädlinge sind eine Reihe zusätzlicher „Aufgaben“ für die Mitgliedstaaten vorgesehen: jährliches Monitoring, Notfallpläne, Simulationsübungen, Aktionspläne und intensive Öffentlichkeitsarbeit. Derzeit liegt eine Liste mit 33 Kandidaten vor: 14 Insekten, 7 Bakterien, 6 Nematoden, 5 Pilze und ein Virus. Die gemeinsame Forschungsstelle der EU (JRC) führt in Kooperation mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bis Mitte 2019 ein Projekt durch, bei dem unter Einbeziehung verschiedener Indikatoren (ökonomische, soziale und Umweltauswirkungen) auf strenger wissenschaftlicher Basis festgelegt wird, welcher der Kandidaten die Kriterien eines prioritären Schädling erfüllt. Es wird erwartet, dass diese Liste gemäß Art. 6(2) Ende 2019 / Anfang 2020 in Kraft tritt.

Ein weiteres Vorsorgeelement sind Regelungen zu sog. „Hochrisiko“- Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen (Art 42). Auf der Basis fester Kriterien erfolgt eine vorläufige Risikobewertung. Die Aufnahme in die Risikoliste bedingt ein Importverbot bis zur Vorlage einer abschließenden Risikobewertung. Derzeit umfasst die Vorschlagsliste, die intensiv diskutiert wird, eine Holzart, 39 Gehölzgattungen zum Anpflanzen sowie 19 Fruchtarten und –gattungen. Sie muss bis zum 14.12.2018 auf EU-Ebene angenommen werden.

Ebenfalls bis zum 14.12.2018 ist als weiteres Vorsorgeelement eine Liste mit Pflanzen gemäß der Definition in Art. 2(1) zu erstellen, für die bisher überwiegend kein Pflanzengesundheitszeugnis gefordert wurde, wie z. B. Früchte (Art. 73). Im Zuge dieser Listenerstellung werden Ausnahmen festgelegt, die allerdings streng limitiert sein werden.

## **29-2 - Aktuelle und geplante Änderungen gelisteter Quarantäneschadorganismen der EU**

*Recently adopted and planned amendments of listed quarantine pests of the EU*

### **Ernst Pfeilstetter**

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

In den Anhängen I und II der Rats-Richtlinie 2000/29/EG der EU sind die für die gesamte EU geregelten Quarantäneschadorganismen von Pflanzen und Pflanzenprodukten aufgeführt. Spezifische, bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenprodukten in die EU und deren Verbringung innerhalb der EU einzuhaltende Anforderungen sind im Anhang IV der Richtlinie enthalten. Die Anhänge der Richtlinie unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, z.B. bei Neuauftreten bisher nicht vorkommender Schadorganismen, bei Veränderungen in der Verbreitung bereits vorhandener Schadorganismen, bei abweichender Einschätzung des Schadpotenzials oder auch nach Einführung neuer, effektiverer Bekämpfungsmaßnahmen. Aufgrund internationaler für den Handel (Sanitary and Phytosanitary Agreement der WTO) und den Pflanzenschutz (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen IPPC) gültigen Abkommen erfordern pflanzengesundheitliche Regelungen eine technische Rechtfertigung. Um neue oder geänderte pflanzengesundheitliche Regelungen zu begründen ist eine Risikoanalyse (pest risk analysis, PRA) erforderlich. In Europa werden pflanzengesundheitliche Risikoanalysen von der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization), der EFSA (European Food Safety Authority) oder von einzelnen Mitgliedstaaten (in Deutschland durch das Julius Kühn-Institut, JKI) erstellt. Auf Basis der Risikoanalysen erarbeitet eine aus Experten der Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe unter Leitung der Europäischen Kommission konkrete Vorschläge für neue oder geänderte Anforderungen in den Anhängen der Richtlinie 2000/29/EG. Nach Annahme durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (PAFF) und die Kommission treten die geänderten Bestimmungen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU schließlich in Kraft.

Am 1. Januar 2018 trat ein umfangreiches Änderungspaket für die Anhänge der Quarantäne-Richtlinie der EU in Kraft. Damit wurden die folgenden Schadorganismen als neue Quarantäneschadorganismen geregelt:

- *Bactericera cockerelli* (Amerikanischer Kartoffelblattsauger), der Vektor der durch *Candidatus Liberibacter solanacearum* an Kartoffeln verursachten Zebra-Chip-Krankheit
- *Keiferia lycopersicella* (tomato pinworm), Schädling an Tomatenblättern und –früchten

- *Saperda candida* (Rundköpfiger Apfelbaumböhrer), Schädling an Obst- und Ziergehölzen)
- *Thaumatotibia leucotreta* (false codling moth), Schädling an Früchten von *Capsicum*, *Citrus*, *Prunus persica* und *Punica granatum*.

Zu den einzelnen Schädlingen werden Informationen zu Biologie, Wirtspflanzen, Symptomen und Schäden, Verbreitung, Einschleppungswegen und den Anforderungen für Einfuhr und innergemeinschaftliche Verbringung geregelter Pflanzen und Pflanzenprodukte vorgestellt.

Derzeit bereitet die Europäische Kommission das nächste Änderungspaket für die Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG vor. Zu den dabei neu zu regelnden Schadorganismen gehören *Aromia bungii* (Asiatischer Moschusbockkäfer), *Neoleucinodes elegantalis* (tomato fruit borer) und *Oemona hirta* (lemon tree borer).

### **29-3 - Mögliche Vorsorgemaßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung nichteuropäischer Schädlinge an Früchten**

*Possible preventive strategies and recommendations against the introduction of non-European pests and pathogens on fruit*

**Anne Wilstermann, Gritta Schrader**

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Das zunehmende weltweite Handelsaufkommen erhöht das Risiko der Einschleppung gebietsfremder Schädlinge in die Europäische Gemeinschaft (HULME ET AL., 2008). Die EU ist der größte Importeur von frischen Früchten mit Importen aus mehr als 135 Ländern (FRESHFEL, 2017; SUFFERT et al., 2018). Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern der Welt, besitzt die EU ein sehr offenes phytosanitäres System (MACLEOD et al., 2010). Vor dem Import neuer Früchte oder Früchte aus neuen Herkünften wird keine Risikoanalyse durchgeführt. Im Allgemeinen wird das phytosanitäre Risiko durch importierte Früchte als niedrig eingestuft, im Gegensatz zu beispielsweise Pflanzen zum Anpflanzen, da angenommen wird, dass die Früchte direkt frisch verzehrt werden und sie in geringerem Maße in die Gebiete verbracht werden, in denen die entsprechenden Kulturen (zumindest nicht zu der Jahreszeit) angebaut werden. Dennoch werden immer wieder Schädlinge an Früchten und Gemüse beanstandet und einige Fruchtschädlinge wurden in den vergangenen Jahren in die EU eingeschleppt und verursachen hier nicht unerheblichen Schaden (SUFFERT et al., 2018). *Drosophila suzukii* ist ein bekanntes Beispiel. In dem EU-Projekt DROPSA (Laufzeit 2014-2018) wurden die Risiken durch nichteuropäische Schädlinge an aus Drittländern importierten Früchten untersucht und Strategien entwickelt, diesen Risiken zu begegnen. Im Rahmen des Projektes wurden Frühwarnlisten erstellt für nicht geregelte Schädlinge, die potenziell mit Äpfeln, Tafeltrauben, Zitrusfrüchten und *Vaccinium*-Beeren zu uns gelangen können. Die vollständigen Listen und weitere Informationen zu den Ergebnissen können auf der EPPO-Website eingesehen werden (EPPO, 2018). In diesem Vortrag werden zusammenfassend die ermittelten Risiken benannt und abgeleitete Strategien zur Risikominderung durch vorsorgliche Maßnahmen dargestellt und diskutiert.

Literatur

FRESHFEL, 2017: Freshfel European Fresh Produce Association – activity report 2017. 1-52 S.

<http://freshfel.org/wp-content/uploads/2017/06/FRESHFEL-Full-final-report-20MB.pdf> (aufgerufen 21.06.2018)

EPPO, 2018: EPPO's involvement in the EU project DROPSA.

[https://www.eppo.int/QUARANTINE/Pest\\_Risk\\_Analysis/dropsa.htm](https://www.eppo.int/QUARANTINE/Pest_Risk_Analysis/dropsa.htm)

HULME, P. E., BACHER, S., KENIS, M., KLOTZ, S., KÜHN, I., MINCHIN, D., NENTWIG, W., OLENIN, S., PANOV, V., PERGL, J.,

- PYSEK, P., ROQUES, A., SOL, D., SOLARZ, W., VILA, M., 2008: Grasping at the routes of biological invasions: a framework for integrating pathways into policy. *Journal of Applied Ecology* **45**, 403–414.
- MACLEOD, A., PAUTASSO, M., JEGER, M. J., HAINES-YOUNG, R., 2010: Evolution of the international regulation of plant pests and challenges for future plant health. *Food Security* **2**, 49.
- SUFFERT, M.; WILSTERMANN, A., PETTER, F., SCHRADER, G., GROUSSET, F., 2018: Identification of new pests likely to be introduced into Europe with the fruit trade. *Bulletin OEPP/EPP Bulletin* **48** (1), 144-154.

## **29-4 - Einschätzung der Einschleppung potentieller pilzlicher Schadorganismen und des Pflanzengesundheitsrisikos bei der Einfuhr von Schnittgrün**

*Estimation of the introduction of potential harmful fungal organisms and the plant health risk associated with the import of ornamental foliage*

**Clovis Douanla-Meli<sup>1</sup>, Silke Steinmüller<sup>1</sup>, Andreas Scharnhorst<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

<sup>2</sup>Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.4, Pflanzenschutzdienst Hessen, Flughafen Frankfurt

Die Globalisierung bringt es mit sich, dass immer mehr Pflanzen und Pflanzenprodukte aus Drittländern in die Europäische Union importiert werden und damit steigt das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschädlingen. Es ist daher unerlässlich hinsichtlich einer Optimierung der Einfuhrregelungen, neue potentielle Risikowaren wie Schnittgrün als Einschleppungswege für neue Schadorganismen zu prüfen. Schnittgrün bezeichnet die meist grünen Pflanzenteile bestimmter Pflanzen, die beim Binden von Blumensträußen oder zur Dekoration beispielsweise als Bestandteil von Gestecken verwendet werden. In Deutschland, dem größten Blumenmarkt in Europa, ist der Import von Schnittgrün und exotischem Blattgrün beispielsweise steigend. Allerdings unterliegt das Schnittgrün, auch aus Nicht-EU-Ländern, bislang keiner Pflanzengesundheitskontrolle. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass Schnittgrün, wie fast alle anderen Pflanzenmaterialien, wahrscheinlich zahlreiche endophytische Pilze beherbergt. Diese könnten sich aufgrund des Klimawandels an den neuen Bestimmungsorten in Europa ansiedeln, ausbreiten und als Pathogene erheblichen Schaden an einheimischen Pflanzen verursachen. Um zu ermitteln, inwieweit dieser unregelmäßige Import von Schnittgrün zur Einschleppung potentieller pilzlicher Schädlinge beitragen kann, wurde im JKI Institut für Pflanzengesundheit in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst Hessen eine Pilotstudie in die Wege geleitet.

Im Jahr 2017 wurden 51 Proben von 25 Pflanzenarten von Schnittgrün-Sendungen aus acht Ländern am Flughafen Frankfurt genommen. Die Untersuchung der Pilzdiversität erfolgte mittels Isolierung mit anschließender DNA-Sequenz-basierter Bestimmung sowie mittels Next-Generation Sequencing (NGS). Eine vorläufige Einschätzung des Pflanzengesundheitsrisikos erfolgte anhand von Pathogenitätstests mit ausgewählten exotischen Pilzen an europäischen Pflanzenarten, die nah verwandt mit den entsprechenden Wirtspflanzen sind.

Die Kombination der beiden Methoden erwies sich als effizient, um die Struktur und Diversität der Pilzgemeinschaften von Schnittgrün-Arten darzustellen. Die Zusammensetzung der Pilzgemeinschaft variiert je nach Pflanzenart. Es wurde hinsichtlich des Anteils exotischer Pilzarten bestätigt, dass Schnittgrün eine Quelle eingeschleppter Pilzarten sein kann. Im Vergleich zu Schnittgrün aus Nordamerika mit dominanten Pilztaxa, die häufig in Europa vorkommen, weisen tropische Proben einen relativ hohen Anteil exotischer Pilzarten auf. In ersten Pathogenitätstests verhielten sich die getesteten

Pilzisolat aus Salal (*Gaultheria shallon*) pathogen gegenüber Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*).

## **29-5 - EFSA-Projekt „Surveillance“: Leitlinien und „Pest survey cards“ zur Überwachung von Pflanzenschädlingen**

*EFSA project „Surveillance“: Guidelines and pest survey cards to survey plant pests*

**Gritta Schrader<sup>1</sup>, Sybren Vos<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

<sup>2</sup>European Food Safety Authority

Die Europäische Kommission hat die EFSA aufgefordert, die Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung ihrer Aktivitäten zur Erhebung des Vorkommens von Schädlingen zu unterstützen. Hierbei sollen wissenschaftliche und technische Leitlinien im Zusammenhang mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (Verordnung (EU) 2016/2031) erstellt werden. Darüber hinaus sollen diese Leitlinien das Kofinanzierungsprogramm der Europäischen Kommission für die jährlichen Erhebungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf EU-relevante Schädlinge (Verordnung (EU) Nr. 652/2014) unterstützen. Bis Ende 2019 sind Erhebungsbögen für 47 Schädlinge zu erstellen, die praktische Informationen zum Erhebungsdesign enthalten, detaillierte Erhebungsrichtlinien für 3 verschiedene Schädlinge in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten in der Form von Fallstudien zu entwickeln und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung statistischer Methoden und der Verwendung der beiden Web-basierten Werkzeuge der EFSA RiBESS+ und SAMPELATOR zu unterstützen. Diese helfen beim Entwurf der Stichprobenstrategie, einschließlich der Berechnung der Stichprobengröße. Ziel ist, die Wahrscheinlichkeit der Auffindung zu erhöhen bei möglichst geringem Aufwand und hiermit EU-weit zu einem harmonisierten Ansatz zur Schädlingsüberwachung beizutragen, um sowohl das Risikomanagement als auch die Risikobewertung zu verbessern.

Literatur

EFSA (European Food Safety Authority), Ciobotaru RM, Cortiñas Abrahantes J, Oyedele J, Parnell S, Schrader G, Zancanaro G und Vos S, 2018. Technical report of the methodology and work-plan for developing plant pest survey guidelines. EFSA supporting publication 2018:EN-1399. 36 pp. doi:10.2903/sp.efsa.2018.EN-1399

## **29-6 - Neue Vermarktungsanforderungen für Saatgut und Vermehrungsmaterial durch geregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen**

*New marketing requirements for seeds and propagating material due to regulated non-quarantine pests*

**Magdalene Pietsch**

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Ab dem 14. Dezember 2019 wird die neue Verordnung für Pflanzengesundheit (EU) 2016/2031 anzuwenden sein. Damit werden erstmals in der Europäischen Union sogenannte „Geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge“ (engl. regulated non-quarantine pests / RNQP's) und zugehörige Risikomanagementmaßnahmen zur Verhütung des Auftretens dieser Schädlinge an bestimmten Pflanzen zum Anpflanzen ausgewiesen, die den internationalen pflanzengesundheitlichen Standards ISPM 16 und 21 entsprechen.

Diese neu definierte Gruppe betrifft Schädlinge und Krankheitserreger die in den Vermarktungsrichtlinien der EU für Saat- und Pflanzgut (66/401/EWG, 66/402/EWG,

68/193/EWG, 93/49/EWG, 93/61/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EC, 2002/56/EG 2002/57/EG und 2014/98/EU) geregelt sind und solche die derzeit noch als Quarantäneschädlinge ausgewiesen sind aber deren Quarantänestatus nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Rahmen des EPPO-RNQP-Projektes (Picard et al., 2017) wurden ca. 300 RNQP's für die EU identifiziert und Toleranzen sowie Risikomanagementmaßnahmen zur Verankerung im EU-Recht vorgeschlagen. Darunter befinden sich auch Schädlinge an Obstpflanzen wie *Erwinia amylovora* und die Obstphytoplasmosen *Candidatus phytoplasma mali*, *pyri* und *pruni*.

Die Mehrzahl der aktuell gelisteten Schadorganismen für Pflanzkartoffeln wurde durch das EPPO-RNQP-Projekt bestätigt. Zusätzlich wurden die Organismen mit auslaufendem Quarantänestatus zur Listung als RNQP's bei Pflanzkartoffeln empfohlen. Eine alleinige Symptombezeichnung ist mit einem RNQP-Status nicht vereinbar. Daher wurden bei Pflanzkartoffeln für die Begriffe „Weich- und Trockenfäulen“ sowie „Viren“ die Aufnahme der verursachenden Erreger mit taxonomischer Bezeichnung vorgeschlagen. Dadurch erhöht sich die Anzahl der geregelten Schadorganismen für die Pflanzkartoffelerkennung. Bei Zierpflanzen- und Gemüsearten erfüllten weniger als 25% der derzeit geregelten Schadorganismen die Anforderungen und Kriterien, die für eine RNQP Ausweisung zu erfüllen waren. Von den ursprünglich bei landwirtschaftlichem Saatgut geregelten Organismen wurden ca. 50% für den RNQP-Status vorgeschlagen.

Einfuhr und Verbringen der RNQP's an bestimmtem Saat- und Pflanzgut wird zukünftig nicht bzw. nur unter Einhaltung spezifischer Toleranzen erlaubt sein. Ausnahmen gibt es für wissenschaftliche sowie Züchtungszwecke, Ausstellungen und für das Verbringen im eigenen Betrieb bzw. zu einer Entseuchung. Die Konformität des Saat- und Pflanzguts ist mit einem Pflanzenpass zu bestätigen und betroffene Betriebe müssen Unternehmerpflichten wie beim Umgang mit Wirtspflanzen von Quarantäneschadorganismen erfüllen. Auf der Grundlage der Empfehlungen des EPPO-RNQP-Projektes plant die EU-Kommission die Vorlage einer Durchführungsverordnung für Saatgutarten und Pflanzenmaterial mit spezifischen Maßnahmen bzgl. Inspektion, Testung und anderen Anforderungen bzgl. RNQP's. Ein Vorschlag der EU-Kommission hierzu soll mit den Mitgliedstaaten noch in 2018 beraten werden.

#### Literatur

C. PICARD, C., M. WARD, A. BENKO-BELOGLAVEC, S. MATTHEWS-BERRY, O. KARADJOVA, M. PIETSCH AND D. J. VAN DER GAAG, 2017: A methodology for preparing a list of recommended regulated non-quarantine pests (RNQPs). Bulletin OEPP/EPPO Bulletin **47** (3), 551–558

## **29-7 - Genehmigung wissenschaftlicher Arbeiten mit Quarantäneschadern – Ausnahmen nach der neuen EU-Verordnung**

*Authorisation of work with quarantine pests for scientific purposes – Exceptions based on the new EU Regulation*

### **Katrin Kaminski**

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Die Verbringung innerhalb der EU und das Einführen von Quarantäneschadern in die EU ist verboten und bestimmtes Pflanzenmaterial unterliegt für die Verbringung oder das Einführen phytosanitären Anforderungen. Die rechtliche Basis hierfür bietet die Richtlinie 2000/29/EG, die in der Pflanzenbeschauverordnung in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für das Arbeiten mit Quarantäneschadern oder sonstigem Quarantänematerial können die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer Ausnahmen genehmigen, wenn es sich um Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecke handelt und bestimmte

Quarantänebedingungen eingehalten werden. Auch für den Versand von Quarantäneschadernregern ist jeweils eine Genehmigung erforderlich. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 14a der Pflanzenbeschauverordnung und der EU-Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17. Juni 2008.

Im Zuge der neuen Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, die ab dem 14. Dezember 2019 gilt, wird die rechtliche Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen neu gefasst. Dabei sind in Artikel 60 bis 64 der Verordnung bereits Anforderungen für Quarantänestationen und geschlossene Anlagen sowie die Freigabe von Material aus solchen Einrichtungen benannt. Die Möglichkeiten, Ausnahmen von Verboten und Anforderungen in der EU zu genehmigen, sind in Artikel 8, 39, 48 und 58 festgelegt. Die Ausnahmen können für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche und Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben erteilt werden. Weitere Details werden in Durchführungsrechtsakten geregelt, zu denen es im Rahmen der derzeitigen Erstellung Fachdiskussionen in EU-Arbeitsgruppen gibt. Der aktuelle Stand der Rechtsgebung wird vorgestellt.

### **29-8 - Entwicklung von Hygieneleitlinien und Empfehlungen für ein nachhaltiges Import-/ Exportmanagement für die deutsche Baumschulwirtschaft**

*Development of hygiene guidelines and recommendations for a sustainable import / export management for the members of the German nursery association*

**Marius Tegethoff**

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

Internationale Geschäftsbeziehungen sind seit vielen Jahren für eine Vielzahl an Betrieben der deutschen Baumschulwirtschaft Garant für betriebliches Wachstum und wirtschaftlichen Erfolg. Die damit eng verbundene Thematik der Pflanzengesundheit stellt die Branche immer wieder vor neue Herausforderungen. Berichte in Fachmedien, etwa über das Auftreten des Feuerbakteriums (*Xylella fastidiosa*) im Süden Europas oder das Vorhandensein des asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*), offenbaren das große Gefahrenpotential einzelner Organismen für eine gesamte Branche und seiner nachgelagerten Bereiche. Viele der bekannten Quarantäneschädlinge bringen aus biologischer wie auch aus rechtlicher Sicht das Potential mit sich, Betriebe in ihrer Existenz nachhaltig zu gefährden.

Mit Veröffentlichung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031 rückt neben der Eigenverantwortung der Betriebe, etwa durch die Ausweitung der Pflanzenpasspflicht auf alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, auch die Erstellung geeigneter Risikomanagementpläne in den Fokus der Verbandsarbeit.

Der BdB sieht großen Handlungsbedarf, um der deutschen Baumschulwirtschaft mit Blick auf 2019 (Umsetzung der EU-Verordnung in DE), entsprechende Lösungsansätze und Empfehlungen anbieten zu können. Hierfür wurden erste Szenarien durchdacht und erste Aspekte einer vom Verband angestrebten Hygieneleitlinie formuliert.

Die Entwicklung ganzheitlicher Empfehlungen für ein nachhaltig strukturiertes Import- und Exportmanagement soll begonnen werden, um wissenschaftliche, rechtliche und praxisorientierte Lösungsansätze im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung zu entwickeln und der Praxis als mögliches Steuerungsinstrument zu präsentieren.